



Als Zeuge vor Gericht

Informationen über die Aufgaben
eines Zeugen und Antworten auf die
häufigsten Fragen zum Thema



Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Grußwort

Sie haben vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft ein Schreiben erhalten, in dem Sie zu einer Vernehmung als Zeuge in einem Zivil- oder Strafprozess vor Gericht geladen werden.

Wenn Sie noch nie vor Gericht ausgesagt haben, werden Sie sich viele Fragen stellen:

Welche Aufgaben kommen auf mich zu?

Muss ich vor Gericht erscheinen?

Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab?

Muss ich aussagen?

Muss ich meine Aussage beeiden?

Welche Rechte habe ich als Zeuge?

Diese Fragen will Ihnen die vorliegende Informationsschrift beantworten.

München, im März 2014

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Beweismittel Zeuge

Die Gerichte müssen zeitlich zurückliegende Vorgänge beurteilen, bei denen die Richter nicht selbst dabei waren. Um herauszufinden, was sich tatsächlich zugetragen hat, ist das Gericht daher auf Beweismittel angewiesen.

Ein besonders wichtiges Beweismittel ist der Zeuge. Als die Person, die dabei war, sagt der Zeuge über das aus, was er konkret gesehen und miterlebt hat, seine Aussage kann deshalb nicht durch andere Aussagen ersetzt werden.

Ihre Aufgabe ist im Grunde ganz einfach:

- Sie berichten lediglich, was Sie über den Vorfall, um den es geht, wissen und beantworten anschließend – soweit dies erforderlich sein sollte – ergänzende Fragen. Verschweigen Sie dabei nichts, aber fügen Sie auch nichts hinzu.
- Besitzen Sie zu Hause oder im Büro Aufzeichnungen, mit deren Hilfe Sie den Vorgang genauer darstellen können, so bringen Sie diese Aufzeichnungen bitte mit. Sie ersparen damit dem Gericht zusätzliche Arbeit und sich selbst möglicherweise eine erneute Vernehmung.

**Helfen Sie dem Gericht,
die Wahrheit zu finden!**

Der Gang zum Gericht bringt sicher oft Unannehmlichkeiten mit sich. Für jeden von uns ist Zeit kostbar. Bedenken Sie aber: Auch Sie sind vielleicht einmal auf einen Zeugen angewiesen.

Erscheinungspflicht

Im Zivilprozess kann das Gericht aber auch eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet. In allen anderen Fällen verbleibt es bei der persönlichen Einvernahme.

**Nehmen Sie Ihre Zeugenpflicht
nicht auf die leichte Schulter!**

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, der Aufforderung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft nachzukommen und vor Gericht zu erscheinen. Es ist unerheblich, ob Sie selbst meinen, etwas von Bedeutung zu der Sache aussagen zu können. Der Zeugenladung müssen Sie in jedem Fall Folge leisten, auch wenn Sie das, was Sie zu sagen haben, schon dem Ermittlungsrichter, dem Staatsanwalt oder der Polizei geschildert haben.

Sie müssen nur dann nicht vor Gericht erscheinen, wenn schwer wiegende Verhinderungsgründe vorliegen, wie z. B. eine Erkrankung. Teilen Sie dem Gericht aber in einem solchen Fall unverzüglich mit, dass und warum Sie nicht zu dem festgesetzten Termin kommen können. Schreiben Sie am besten oder – wenn die Zeit für eine rechtzeitige schriftliche Nachricht nicht mehr ausreicht – telefonieren Sie wenigstens.

Sofern Sie Ihr Ausbleiben nicht umgehend und genügend entschuldigen, müssen Sie mit erheblichen finanziellen Nachteilen rechnen.

Zunächst einmal muss das Gericht Ihnen die durch Ihr Fernbleiben entstehenden Kosten auferlegen. Daneben müssen Sie noch mit einem Ordnungsgeld und, wenn Sie es nicht bezahlen, sogar mit Ordnungshaft rechnen. Auch kann unter Umständen die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. **Der Zeugenpflicht kann man sich also letztlich nicht entziehen.**

Ablauf einer Gerichtsverhandlung

Aus der Zeugenladung können Sie entnehmen, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort Sie erscheinen müssen. Finden Sie sich also bitte pünktlich ein.

Um festzustellen, ob alle geladenen Prozessbeteiligten – also auch die Zeugen – erschienen sind, ruft Sie das Gericht in den Sitzungssaal. Bereits jetzt – also in aller Regel noch vor der Vernehmung – werden die Zeugen vom Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt und ihnen die sonstigen notwendigen Hinweise gegeben.

**Scheuen Sie sich nicht zu fragen,
wenn Sie etwas nicht verstanden haben.**

In der Regel werden die Zeugen aufgefordert, anschließend den Sitzungssaal wieder zu verlassen, da grundsätzlich jeder Zeuge einzeln und in Abwesenheit der später anzuhörenden Zeugen zu vernehmen ist. Sie müssen nunmehr im Zeugenzimmer oder vor dem Verhandlungssaal darauf warten, bis Sie zu Ihrer Vernehmung wieder hereingerufen werden. Das Gericht wird in jedem Fall bemüht sein, Ihnen unnötige Wartezeiten zu ersparen.

Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, wenn es im Einzelfall dennoch zu Verzögerungen kommen kann. Vielleicht bringen Sie sich auch etwas mit, das Ihnen hilft, die Zeit zu überbrücken.

Wenn Sie nun wieder in den Saal gerufen werden, beginnt die Vernehmung regelmäßig damit, dass Sie über Vor- und Zunamen, Alter und Beruf befragt werden. Normalerweise müssen Sie auch Ihren Wohnort angeben. Anschließend werden Sie zur Sache vernommen.

Erzählen Sie im Zusammenhang, was Ihnen vom Gegenstand der Vernehmung bekannt ist. Es kommt dabei nicht darauf an, dass Sie sich besonders gewandt ausdrücken. Schildern Sie aber nur, was Sie wissen. Wenn Sie am Geschehensablauf Zweifel haben oder wenn Sie sich nicht mehr genau erinnern, teilen Sie dies dem Gericht ebenfalls mit.

Wenn Sie Ihre Schilderung beendet haben, werden Ihnen vielleicht noch ergänzende Fragen gestellt. Beantworten Sie sie, so gut Sie können. Ist Ihnen eine Frage nicht klar geworden, dann bitten Sie den Vorsitzenden um nähere Erläuterung. Reden Sie ihn am besten mit „Herr (Frau) Vorsitzende(r)“ oder „Herr (Frau) Richter(in)“ an.

Zur Aufregung besteht überhaupt kein Anlass. Sie können – wenn Sie die Wahrheit sagen – nichts verkehrt machen.

Im Strafverfahren können in bestimmten Fällen zum Schutz der Zeugen deren Aussagen per Videokonferenz in den Gerichtssaal übertragen werden. Solche Videokonferenzen werden von Gericht, Staatsanwaltschaft und beteiligten Anwälten regelmäßig sehr sorgfältig vorbereitet. Sie müssen daher nicht damit rechnen, bei einer „normalen“ Zeugenladung von einer solchen Maßnahme überrascht zu werden.

i An den bayerischen Gerichten stehen Ihnen außerdem Zeugenbetreuungsstellen zur Seite.
Nähere Informationen zur Zeugenbetreuung finden Sie auf Seite 11 dieser Broschüre.

Aussagepflicht

Ebenso wie Sie vor Gericht erscheinen müssen, besteht für Sie als Zeuge auch eine Aussagepflicht.

Sie müssen aussagen!

Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen.

Das Recht, die Aussage zu verweigern, haben

- z. B. Eltern, Kinder, Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner und sonstige nahe Angehörige einer Partei oder eines Beschuldigten. Auch bestimmte Berufsgruppen,
- z. B. Anwälte, Geistliche oder Ärzte und deren Mitarbeiter, haben bestimmte Zeugnisverweigerungsrechte.

Sie brauchen auch keine Angaben zu machen, durch die Sie sich selbst oder einen Ihrer nahen Angehörigen in Gefahr bringen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Im Zivilprozess können Sie die Beantwortung einzelner Fragen auch dann verweigern, wenn sie Ihnen oder einem nahen Angehörigen zur Unehre gereichen oder einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden bringen würden.

Liegt kein Grund vor, der ausnahmsweise zur Verweigerung der Aussage berechtigt, so müssen Sie aussagen. Verweigern Sie die Aussage trotzdem, so müssen Ihnen die hieraus entstehenden Kosten auferlegt werden. Weiter haben Sie mit einem Ordnungsgeld und bei Nichtbezahlung mit Ordnungshaft zu rechnen. Unter Umständen kann man zur Erzwingung der Aussage sogar in Haft genommen werden.

Vereidigung

In gerichtlichen Verfahren wie z. B. dem Zivilprozess oder dem Strafprozess kann das Gericht die Vereidigung anordnen.

Von der Vereidigung ausgenommen sind aber z. B. Minderjährige unter 16 Jahren (im Zivilprozess) bzw. unter 18 Jahren (im Strafprozess). Das Gleiche gilt im Strafprozess für Personen, die verdächtig sind, an der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat beteiligt gewesen zu sein.

Bei einer grundlosen Verweigerung der Eidesleistung ergeben sich im Wesentlichen die gleichen Folgen, wie sie oben bei der unberechtigten Zeugnisverweigerung beschrieben wurden.

Meineid ist kein Kavaliersdelikt

Das Gesetz sieht für ihn den Regelstrafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe vor.

An dieser hohen Strafdrohung können Sie erkennen, für wie wichtig das Gesetz eine beeidete Aussage hält. Dies ist auch leicht einzusehen, wenn man bedenkt, was ein Meineid anrichten kann: Existenzen können vernichtet, Unschuldige bestraft und Schuldige ihrer gerechten Strafe entzogen werden. Bestraft wird aber auch, wer nicht vereidigt wurde und vorsätzlich die Unwahrheit sagt, und zwar mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Monaten.

Strafbar macht sich schließlich selbst derjenige, der zwar nicht vorsätzlich, wohl aber aus einem vorwerfbaren Mangel an Sorgfalt (fahrlässig) falsche Angaben macht, sofern er vereidigt wurde. Für den verantwortungsbewussten Bürger ist es jedoch eine Selbstverständlichkeit, vor Gericht die Wahrheit zu sagen.

Rechtsbeistand

Als Zeuge sind Sie berechtigt, einen Rechtsbeistand Ihres Vertrauens zu der Vernehmung hinzuzuziehen, wenn Sie das für erforderlich halten, um von Ihren prozessualen Befugnissen, insbesondere von einem Zeugnisverweigerungsrecht, sachgerecht Gebrauch machen zu können. Entstehende Kosten müssen Sie im Regelfall allerdings selbst tragen.

Wenn sie Opfer einer Straftat geworden sind, können Ihnen zusätzliche Rechte zustehen. Handelt es sich hierbei um eine gravierende Straftat, z. B. ein Sexualverbrechen, kann Ihnen auf Staatskosten ein Opferanwalt beigeordnet werden.

Über diese zusätzlichen Rechte werden Sie gegebenenfalls bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft durch ein entsprechendes Merkblatt unterrichtet.

Dort finden Sie u. a. auch Hinweise auf Anwesenheitsrechte Ihres Rechtsanwalts und die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe. Wenn Sie das Merkblatt nicht (mehr) haben, können Sie es jederzeit anfordern oder auch auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter/ einsehen.

Zeugenbetreuung / Zeugenschutz

Der Schutz der Opfer von Straftaten und der Zeugen im Strafverfahren ist seit langem ein besonderes Anliegen der bayerischen Justiz.

Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, sollen durch das Strafverfahren nicht unnötig belastet werden. Daneben ist es aber auch bei Zeugen, die nicht Opfer sind, oft erforderlich, Unsicherheit im Umgang mit dem Gericht abzubauen und einem etwaigen Gefühl der Instrumentalisierung entgegenzuwirken.

Wenn Sie Opfer einer Straftat geworden sind, erhalten Sie als Zeuge besondere Betreuung.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat deshalb bereits 1994 ein Modellprojekt zur Zeugenbetreuung gestartet, das mittlerweile flächendeckend bei allen bayerischen Landgerichten und Amtsgerichten umgesetzt wurde.

Dort sind Zeugenbetreuungsstellen eingerichtet, die einer unnötigen Belastung von Zeugen durch Gerichtsverfahren entgegenwirken sollen. Die Zeugenbetreuer stehen als Ansprechpartner zur Verfügung, um in verständlicher Form allgemeine Fragen zum Verfahrensablauf und zur Zeugenvernehmung zu beantworten. Vielfach existieren auch besondere Warteräume für Zeugen, die auch mit Spielsachen für Kinder ausgestattet sind. Die Zeugenbetreuer übernehmen bei Bedarf für die Dauer der Vernehmung die Aufsicht über die mitgebrachten Kinder von Zeugen.

Wenn Sie die entsprechenden Informationen nicht ohnehin bereits mit der Ladung erhalten haben, können Sie die Adresse und Telefonnummer der für Sie zuständigen Zeugenbetreuungsstelle im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter **www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung/** einsehen oder direkt bei den Gerichten erfragen.

Entschädigung

Alle vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen haben einen Anspruch auf Entschädigung.

Als Entschädigung können Sie verlangen:

➤ Verdienstaufschlag

- Ihren Verdienstaufschlag bis zu einer Höchstgrenze von 21 Euro/Stunde der versäumten Arbeitszeit.
- Wer nicht erwerbstätig ist, aber einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält 14 Euro/Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden.
- Wer weder einen Verdienstaufschlag erleidet noch eine Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung erhält, bekommt 3,50 Euro/Stunde Mindestentschädigung.

Die Mindestentschädigung und die Nachteilsentschädigung für die Haushaltsführung entfallen, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erleiden. Die Entschädigungen werden grundsätzlich für höchstens 10 Stunden/Tag gezahlt.

➤ Reisekosten

- Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks.
- Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Euro zzgl. der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

- Bei Benutzung eines entgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der vorgenannten Fahrtkosten zzgl. der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte, soweit Sie von Ihnen zu tragen sind; höhere Kosten werden nur ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

➤ sonstige Aufwendungen

- Bis zu bestimmten Grenzen auch Ausgaben für Verpflegung (Aufwandsentschädigung) und eine etwa erforderliche Übernachtung.
- Bei Schwerbehinderten z. B. die Kosten einer notwendigen Begleitperson;
- Kosten für die notwendige Vertretung am Arbeitsplatz;
- Kosten für die notwendige Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die gewöhnlich von Ihnen beaufsichtigt werden; die Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (14 Euro/Stunde) wird daneben nicht gewährt.
- Auf Antrag wird Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für die zu erwartenden Reisekosten ein angemessener Vorschuss gewährt.

Bitte lesen Sie auf der folgenden Seite die Information zu den zu beachtenden Fristen!

i Ihr Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn Sie nicht **innerhalb von drei Monaten** bei der Stelle, die Sie herangezogen hat, einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Frist beginnt mit der Beendigung Ihrer Vernehmung. Werden Sie in einem gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug mehrfach herangezogen, so ist für den Beginn der Frist die letzte Heranziehung maßgebend. Auf begründeten Antrag kann die Stelle, die Sie herangezogen hat, die Antragsfrist verlängern. Da die Entschädigung grundsätzlich unbar geleistet wird, ist die Angabe Ihrer Bankverbindung bei der Beantragung der Entschädigung erforderlich. Bitte halten Sie deshalb die notwendigen Angaben bereit.

weitere Informationen & Links

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige
staatsbürgerliche Pflicht!

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Informationsschrift die Erfüllung dieser Pflicht etwas erleichtert zu haben.

Ergänzende Informationen erhalten Sie bei folgenden Stellen und unter diesen Links:

www.justiz.bayern.de

www.justiz.bayern.de/ministerium/opfer/rechte/

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Gotteswinter und Aumaier GmbH, München

Stand: März 2014

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.
www.bayern-die-zukunft.de